

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Dezember 2001
zur Änderung des Beschlusses 1999/733/EG über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

(2001/900/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 1999/733/EG ⁽²⁾ sieht eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vor, die aus einer Darlehenskomponente von maximal 50 Mio. EUR und einer Zuschusskomponente von maximal 30 Mio. EUR besteht.
- (2) Die Durchführung der Hilfe hat sich verzögert, da bei der Einigung auf eine neue Bereitschaftskreditvereinbarung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Internationalen Währungsfonds Schwierigkeiten auftraten.
- (3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist zur weiteren Stabilisierung und Reform ihrer Wirtschaft entschlossen und benötigt auch in Zukunft über die von den internationalen Finanzinstitutionen bereitgestellten Mittel hinaus noch ausländische Finanzhilfen.

(4) Nach dem Beschluss 1999/733/EG des Rates können nach dem Jahr 2000 keine Zuschussmittel mehr gebunden werden.

(5) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Beschluss 1999/733/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschusskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf höchstens 48 Mio. EUR.“

2. Ein neuer Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31.